



Europäische Normen und Kennzeichnung von Kleinkläranlagen in Europa

Was muss ich allgemein wissen?

Anwendung:

Europäische Normen gelten verbindlich für das Handeln mit genormten Produkten in allen EU-Ländern und dürfen meist nur in Verbindung mit der Einhaltung ergänzender nationaler Regeln der entsprechenden EU-Länder dort auch in Betrieb genommen werden. In den Normenblättern wird unter Punkt 1 „Anwendungsbereich“ die Zuständigkeit dieser Norm für ein Produkt beschrieben. Deckt ein Produkt nicht in allen Punkten den Anwendungsbereich ab, darf dieses nicht nach dieser Norm gekennzeichnet werden und muss daher nur den Anforderungen der nationalen Regeln entsprechen.

Konformitätserklärung:

Mit der Konformitätserklärung bescheinigt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit der entsprechenden Norm. Hier sind unter anderem Angaben zur Verwendung des Produktes, eine Produktbeschreibung, Name der zugelassenen Stelle sowie Name und Funktion der verantwortlichen Person des Herstellers oder Bevollmächtigten zu machen.

Produktkennzeichnung:

Produkte sind für jedermann sichtbar durch den Hersteller oder seines Bevollmächtigten zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung beinhaltet das CE-Zeichen, den Namen oder das Kennzeichen des Herstellers, die letzten beiden Ziffern des Jahres und die Nummer der Norm. Weitere Angaben und Merkmale sind in den Handelspapieren des Produktes anzugeben. In den Handelspapieren sind unter anderem Produktmerkmale, Beschreibungen zu Einbau Betrieb und Wartung, Wirkungsgrade, Standsicherheit und gesetzliche Vorschriften anzugeben.

Was muss ich als Einbaubetrieb/Vertriebsgesellschaft beachten?

Schon heute sollte der Einbaubetrieb/Vertriebsgesellschaft auf eine Kennzeichnung achten. Verwendet der Einbaubetrieb einen Einbausatz und einen Behälter von unterschiedlichen Herstellern, so ist dieser für die Kennzeichnung verantwortlich. Hierbei hat er lediglich zu beachten, dass Behälter zum Einsatz kommen, die der nach EN 12566-3 geprüften Baureihe des Herstellers des Einbausatzes entsprechen. Natürlich müssen die Hersteller der Behälter und des Einbausatzes über die entsprechenden Prüfungen verfügen. Verwendet eine Vertriebsgesellschaft Einbausätze und Behälter von unterschiedlichen Herstellern / Lieferanten, so ist diese für die (Gesamt-) Kennzeichnung verantwortlich.

Was muss die Behörde beachten?

Nationale Regeln: Nationale Regeln ergänzen europäische Normen. Meist handelt es sich um Anforderungen an die Sicherheit und an den Umweltschutz.

Einleitungserlaubnis: Die Einhaltung der Anforderungen aus den europäischen Normen ist eine interne Angelegenheit zwischen Kunden und Hersteller. Bei missbräuchlicher Anwendung des CE-Kennzeichens sollte dies bei der hierfür zuständigen behördlichen Einrichtung angezeigt werden.

Wann geht es los?

Produkte des Teils 1 (Mehrkammerausfallgruben) sind bereits kennzeichnungspflichtig. Produkte des Teils 3 (vollbiologische Kleinkläranlagen) werden ab 01.07.09 kennzeichnungspflichtig. Für alle übrigen Normenteile stehen die Termine noch nicht fest. Bis zum Inkrafttreten ist die Kennzeichnung freiwillig.

Wer ist für Kennzeichnung verantwortlich?

Kauft der Einbaubetrieb einen Einbausatz und einen Behälter von unterschiedlichen Herstellern, so ist dieser für die Kennzeichnung verantwortlich.

Wird eine Kleinkläranlage nach EN 12566-3 als komplette Anlage ab Werk geliefert, so ist der Hersteller bzw. Inverkehrbringer / Importeur für die Kennzeichnung verantwortlich.

Werden Einzelteile einer kompletten Kleinkläranlage vom Betreiber eingekauft und durch einen Einbaubetrieb zusammengebaut, so besteht eine Kennzeichnungspflicht nur für den Lieferanten der Einzelkomponenten. Hier sind die Normen der Einzelkomponenten anzuwenden.

Welche Norm gilt eigentlich?

Im Teil 1 und 4 werden Faulgruben zur Teilbehandlung von häuslichem Schmutzwasser behandelt. Im Teil 3 sind komplette biologische Behandlungsanlagen geregelt. Der Teil 6 behandelt lediglich die biologische Stufe im separaten Behälter. Anlagen zur weiteren Behandlung nach der biologischen Stufe, als Komplettanlage mit Behälter oder als Nachrüstsatz, werden im Teil 7 geregelt. Die Teile 2 und 5 sind keine harmonisierten Normen, sondern technische Empfehlungen.

Was ist mit Nachrüstung?

Die Nachrüstung vorhandener Mehrkammergruben ist zurzeit in der DIN EN 12566 nicht geregelt. Diese dürfen daher nicht nach dieser Norm gekennzeichnet werden. Da Nachrüstsätze meist aus einer kompakten technischen Einheit bestehen, kommen die für dieses Produkt geltenden Normen zur Anwendung, die ebenfalls einer Kennzeichnung bedürfen.

Hier müssen die Regelungen der einzelnen EU-Staaten Anwendung finden!

Wie hat ATB alles umgesetzt?

Die Baureihe AQUAmax[®] entspricht als komplette Anlage bereits der EN 12566-3. Sie kann als komplette Anlage bei ATB in Kunststoff und Beton gekauft werden. Eine Konformitätserklärung liegt den Produkten bei.

Als Einbaueinheit für den Einbau in Behälter anderer Hersteller ist die Anlage ebenfalls geeignet. Der Behälter muss der nach EN 12566-3 geprüften Baureihe des AQUAmax[®] entsprechen. Eine vorbereitete Konformitätserklärung liegt den Produkten bei und muss durch den Inverkehrbringer/Importeur oder Einbaubetrieb unterzeichnet werden.

Bei der Nachrüstung ändert sich nichts. Der AQUAmax[®] ist nach EMV, Niederspannungs- und Maschinenrichtlinie CE gekennzeichnet. Eine Konformitätserklärung liegt dem Produkt bei.

.. Es ist also alles ganz einfach!